

Positionspapier der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. zur künftigen Medien- und Kommunikationsordnung in Deutschland

I. Einleitung

Der Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) vertritt die Interessen von mehr als 190 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Kabel Deutschland, Unitymedia KabelBW, Tele Columbus, PrimaCom, NetCologne, Pepcom, wilhelm.tel und Deutsche Telekom. Die Kabelnetzbetreiber der ANGA versorgen direkt oder indirekt mehr als 17 Millionen Kabelkunden in Deutschland. Aktuell nutzen ca. 5 Millionen Haushalte ihren Kabelanschluss auch als breitbandigen Internetzugang und für Telefonie.

1. Hintergrund

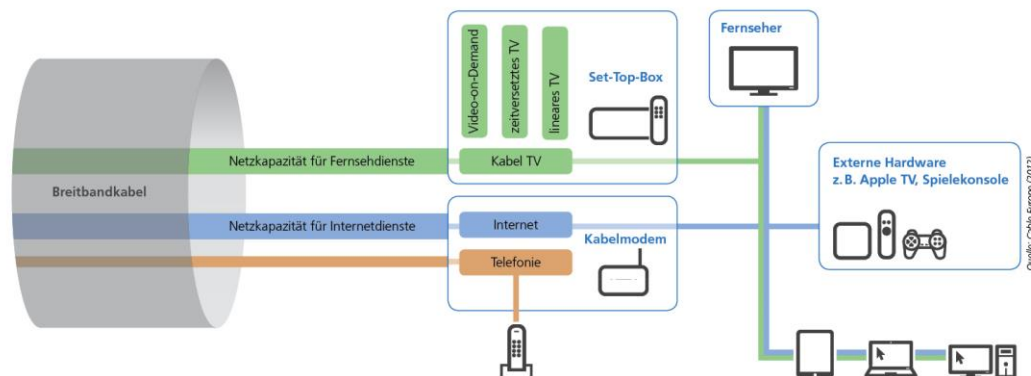
Mit zunehmender Konvergenz im Medienbereich verschwimmen ehemals feste Grenzen zwischen Rundfunk und Internet, linearem Fernsehen und Abrufdiensten sowie den verschiedenen technologischen Plattformen. Eine immer ausdifferenziertere Palette von digitalem Content trifft auf eine neue Vielfalt der Plattformen. Nicht mehr nur die klassischen Infrastrukturbetreiber, sondern auch netzunabhängige Plattformen auf Endgeräten bündeln Inhalte zu einem Gesamtangebot und stellen vielfältige Formen der Navigation bereit. Das hat zur Folge, dass Endkunden audiovisuelle Inhalte nicht mehr nur im Wege klassischen Fernsehens auf einem TV-Gerät konsumieren, sondern mittlerweile auf ein umfassendes Angebot unterschiedlichster Inhalte, Übertragungswege und Endgeräte zurückgreifen können. Sowohl die Anbieter von Inhalten als auch die Anbieter von Übertragungswegen und Portalen müssen sich auf die neuen Gegebenheiten einstellen. Dies schafft einerseits Herausforderungen, andererseits aber auch große Chancen.

Die Politik befasst sich bereits seit einiger Zeit mit den beschriebenen Phänomenen und ihren Auswirkungen auf den Rechts- und Regulierungsrahmen. Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition findet sich das Bekenntnis zu einer der Medienkonvergenz angemessenen Medienordnung. Im Rahmen einer Bund-Länder-Kommission sollen ab 2015 die Schnittstellen zwischen Medien- Telekommunikations- und Wettbewerbsrecht diskutiert werden. Die ANGA begrüßt diese Entwicklungen und beteiligt sich gerne an den Diskussionen. Mit diesem Positionspapier fassen die Kabelnetzbetreiber ihre zentralen Forderungen in Bezug auf die künftige Medien- und Kommunikationsordnung zusammen.

**Neuer Wettbewerb
im medialen Öko-
System**

2. Kernaussagen

Kabelnetzbetreiber spielen eine wichtige Rolle bei der Verknüpfung von klassischen Fernsehinhalten, neuen Diensten über das Internet und den verschiedenen Endgeräten. Einige Kernaussagen verdeutlichen die zentralen Aspekte, die der Gesetzgeber aus Sicht der Kabelbranche bei der Gestaltung des künftigen medienregulatorischen Rahmens perspektivisch berücksichtigen sollte. An die Kernaussagen anknüpfend stellt das vorliegende Papier einzelne Handlungsoptionen im Hinblick auf die derzeitige Plattformregulierung sowie das Urheberrecht dar, die in näherer Zukunft angegangen werden sollten.



Rolle des Kabels in der konvergenten Medienwelt

Der Verbraucher steht im Mittelpunkt.

Der Verbraucher soll in technischer Hinsicht die bestmögliche Unterhaltung erleben können, ohne sich Gedanken darüber machen zu müssen, wie die Inhalte auf sein Endgerät gelangen. Neben der klassischen DVB-C-Verbreitung über das Breitbandkabel gibt es den Internetzugang via Kabel, über den audiovisuelle Inhalte ins Haus kommen. Mithilfe von W-LAN und den Multimedia-Boxen der Kabelnetzbetreiber können diese Inhalte auf allen tauglichen Endgeräten im Haus angesehen werden. Auch W-LAN in öffentlichen Bereichen verbreitet sich schnell, so dass auch die mobile bzw. nomadische Nutzung audiovisueller Inhalte immer einfacher, günstiger und komfortabler wird.

Bestes Unterhaltungserlebnis für den Kunden

Die neuen Verbreitungsmöglichkeiten – sowohl über das Netz ins Haus oder zum öffentlichen W-LAN Hotspot als auch innerhalb des Hauses – schaffen große Chancen für das Unterhaltungserlebnis des Kunden. Medienkonsum ohne Brüche zwischen unterschiedlichen Übertragungswegen und Endgeräten ist das Ziel, das der Konvergenzbegriff beschreibt und das zunehmend realisiert wird.

Das Paradigma der Knappheit verliert an Bedeutung.

Audiovisuelle Medien – also sowohl klassisches Fernsehen als auch sonstige Telemedien – stehen zunehmend nicht mehr nur über die klassischen Verbreitungswege – DVB-C/S/T – zur Verfügung, sondern werden auch über das offene Internet verbreitet. Die Möglichkeit „over the top“ (OTT) an Endkunden heranzutreten, nutzen hierbei sowohl traditionelle Sendeunternehmen (z.B. in Form von Mediatheken) als auch neue nationale, europäische und sonstige internationale Anbieter. Diese Vermehrung von Inhalten, die Endnutzer heute empfangen bzw. abrufen können, ist aus Sicht der Kabelbranche grundsätzlich zu begrüßen. Durch den Zuwachs an Inhalten und Ver-

breitungs- bzw. Empfangswegen vergrößert sich der Wettbewerb zwischen den Anbietern, was sich für die Endkunden positiv bei Produkt- und Preisgestaltung auswirkt.

Auch die Kabelbranche nutzt die Möglichkeit der Weiterentwicklung bestehender Angebote: Neben dem Angebot linearer Fernsehhalte und eigener Video-on-Demand Angebote können dem Kunden auf den Portalen der Kabelnetzbetreiber zunehmend auch App-basierte OTT-Angebote zugänglich gemacht werden. Auch Apps beispielsweise aus dem Social-Media-Bereich versprechen, das Angebotsportfolio der Kabelunternehmen gewinnbringend zu erweitern und damit das Erlebnis für den Kunden zu verbessern.

Durch die Vervielfältigung der Zugangswege von Content zum Endkunden ändert sich ein wichtiges Paradigma der Regulierung. Zunehmend setzt sich die Auffassung durch, dass eine Verschiebung der ehemaligen Bottleneck-Situation stattfindet: Nicht mehr knappe Übertragungsfrequenzen sind eine Herausforderung für die Sicherung von Meinungsvielfalt und Meinungsbildungsrelevanz. Vielmehr wird nun das Überangebot, jedenfalls aber die schlicht zahlenmäßige Vervielfältigung verfügbarer linearer und nicht-linearer Inhalte, die auf ein nur begrenztes Aufnahmevermögen des Rezipienten treffen, zum vermeintlichen Problem.

Level Playing Field gewährleisten.

Infolge dieser Entwicklung muss die bestehende Regulierungsdichte darauf überprüft werden, ob sie in der aktuellen Form noch benötigt wird oder ob infolge der veränderten Marktsituation eine Gefährdung für die Sicherung der Angebotsvielfalt nicht mehr besteht. Da die ursprüngliche ratio der Rundfunkregulierung, nämlich die Sicherung medialer Angebots- und Meinungsvielfalt trotz knapper Übertragungsressourcen, aufgrund der Vervielfältigung der Plattformen zunehmend in den Hintergrund rückt, sollte eine Regulierung nur noch dann eingreifen, wenn Missbrauchspotenzial bei einzelnen Marktteilnehmern besteht. Berücksichtigt werden müssen hier nicht nur die traditionellen Player, sondern auch die neu in den Markt eingetretenen Anbieter. Dies betrifft Gerätehersteller ebenso wie die Anbieter von Internet- und mobilen Portalen. Ein Level-Playing-Field setzt voraus, dass für vergleichbare Inhalte bzw. Dienste auch die gleichen Regeln gelten müssen – und zwar unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie.

Zur Schaffung eines solchen Level-Playing-Fields zwischen den verschiedenen Akteuren sollte die Plattformregulierung perspektivisch zurückgeführt werden. Da Übertragungsressourcen nicht mehr knapp sind, entfällt dieser Grund für eine spezifische Zugangsregulierung für Sender und Inhaltenanbieter. Generell sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit gelten bzw. eine generelle Befreiung von den heute bestehenden Restriktionen bei der Vermarktung von Programmen. Darüber hinaus sollte zur Förderung des Wettbewerbs eine Must-Offer-Verpflichtung für Premiuminhalte eingeführt werden. Sendeunternehmen, die über Premiuminhalte verfügen, dürfen ihre Machtposition nicht ausnutzen und mittels Exklusivvereinbarungen einzelnen Netzbetreibern eine bessere Stellung verschaffen (s. hierzu auch unten Punkt II.1.d). Wenn und soweit der Mediengesetzgeber über diese Grundsätze hinaus bestimmte Angebote wegen eines besonderen Public Value z. B. mit einem Must-Carry-Status privilegieren will, müssen dem Kompensationsmechanismen für die Netzbetreiber gegenüberstehen. Zudem dürfte anstatt einer ex-ante-Kontrolle eine ex-post Missbrauchsaufsicht in der gewachsenen Medienwelt ausreichen, um die Ziele der Medien- und Meinungsvielfalt zu sichern. Dies umso mehr, als konkrete Missbrauchsfälle nicht bekannt sind.

Eine Deregulierung erscheint auch deshalb angeraten, weil sich internationale Anbieter von Endgeräten und Online-Plattformen infolge des bei internationalen Sachverhal-

Verändertes Kräfteverhältnis im Medienbereich erfordert Überprüfung der Regulierungsdichte

Deregulierung für gleiche Wettbewerbsbedingungen

ten oft anzutreffenden Vollzugsdefizits faktisch einer Regulierung leicht entziehen könnten. Die hierdurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen gilt es insbesondere im Interesse der Endkunden zu vermeiden.

Wertschöpfung in den Netzen muss möglich bleiben.

Während die Debatte um den künftigen Regulierungsrahmen im Mediensektor häufig unter dem Begriff „Connected TV“ geführt wurde, spielen mittlerweile auch zunächst fernsehfremd wirkende Aspekte eine Rolle. Zunehmend werden Mediendistribution und Vielfaltssicherung im Zusammenhang mit der Netzneutralität debattiert. Die Landesmedienanstalten erblicken neuerdings bei sich den Auftrag, die Übertragung von Fernsehinhalten über das Internet vor möglichen störenden Einflüssen zu schützen. Dahinter steht wiederum das alte Paradigma einer besonderen, weil auf einer Situation der Knappheit beruhenden Schutzwürdigkeit von Inhabern. Dieses Paradigma ist überholt. Die Diskussion macht deutlich, wo die eigentliche Herausforderung im regulatorischen Bereich liegt: Durch die Konvergenz der Medien verschieben sich die Macht- und Marktverhältnisse zwischen den Beteiligten und es überlappen sich mittlerweile Regelungsbereiche, die bis dato sauber voneinander zu trennen waren. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Kabelbranche, dass die Politik den geltenden Regulierungsrahmen ganzheitlich auf seine Tauglichkeit betrachten will.

Der Mediengesetzgeber muss sich in erster Linie fragen lassen, wie die Netze, über die das immer wachsende Datenvolumen der Inhalte verbreitet wird, finanziert werden sollen. Um dem wachsenden Bandbreitenbedarf Rechnung tragen zu können, müssen die Netzbetreiber in den kommenden Jahren weiterhin und in noch höherem Maße als bisher in den Ausbau der Netze investieren. Der Mediengesetzgeber muss das gesamtgesellschaftliche Interesse an möglichst flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzen mit berücksichtigen und mit den Interessen der Vielfaltssicherung in Einklang bringen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Erhalt und der Ausbau der Netze allein von den Netzbetreibern getragen werden soll, während die Geschäftsmodelle von Sendern oder großer OTT-Unternehmen auf eben diesen Netzen florieren. Hier sieht die ANGA die Chance, neue Produkte und Geschäftsmodelle zu entwickeln, die eine faire Verteilung der Wertschöpfung sicherstellen könnten. Wie neue Erlösquellen in der Netznutzung konkret aussehen könnten, ist heute aber noch weitgehend offen. Volumentarife sind hier eine denkbare Möglichkeit. Modelle für darüber hinausgehende Vereinbarungen der Netzbetreiber mit Nutzern oder mit Inhabern darüber, dass der eine oder der andere oder möglicherweise beide für eine bessere Qualität zahlen, gibt es derzeit nicht. Inwieweit hierdurch Gefahren für die Netzneutralität entstehen könnten, ist vollkommen offen. Vor diesem Hintergrund wäre es verfrüht, jetzt abschließende Regelungen zu schaffen. Sofern der Gesetzgeber überhaupt eine Regulierung der Netzneutralität für notwendig erachtet, sollte jedenfalls auch für die absehbare Zukunft die Entwicklung neuer Produkte und Geschäftsmodelle, aus denen die Nutzer wählen können, möglich bleiben.

**Faire Verteilung
der Wertschöpfung
sicherstellen**

Daneben wird eine Hauptaufgabe künftiger Medienregulierung sein, einen Rahmen zu schaffen, der es den regulierten Plattformen ermöglicht, im Wettbewerb mit internationalen OTT-Wettbewerbern zu bestehen. Insbesondere die deutschen Kabelnetzbetreiber als Plattformbetreiber unterliegen derzeit einer deutlich strengeren Regulierung als die neuen Plattformen, die über das offene Internet an die Kunden herantreten. Am Beispiel des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) zeigt sich die grundlegende Problematik, dass – neben dem mittlerweile unausgewogenen Rechte- und Pflichtenverhältnis zwischen Sendern und Plattformbetreibern – internationale Anbieter mit deutschem und regelmäßig auch europäischem Recht nicht zu regulieren sind. Ziel sollte es deshalb sein, einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der genügend Bewegungs-

freiheit für hiesige Anbieter bietet, um aus der besseren Marktkenntnis vor Ort die attraktiveren Produkte zu schaffen. Die Entwicklung neuer Partnerschaften und Geschäftsmodelle muss deutschen Unternehmen ebenso möglich sein wie den internationalen Wettbewerbern. Nur lassen sich innovative Produkte und ein hochwertiges Angebot für den Kunden sicherstellen.

Wettbewerbsfähigkeit neuer Player sichern und Geschäftsmodelle offen halten.

Es ist auch Aufgabe nationaler und europäischer Mediengesetzgebung, ein Wettbewerbsumfeld aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen, in dem die Anbieter neuer Dienste eine Chance haben und entsprechende Geschäftsmodelle ermöglicht werden.

Diesem Grundsatz läuft es aus Sicht der ANGA zuwider, wenn im Rahmen der Diskussion um die Netzneutralität die Einführung jeglicher Modelle mit Priorisierungscharakter für unzulässig erachtet wird. Gerade neue Anbieter ohne starke Markt- und damit auch Finanzposition brauchen für einen erfolgreichen Geschäftsstart die Garantie, dass ihre Inhalte in der bestmöglichen Qualität bei ihren Kunden ankommen. Im Zeitalter von HD, 3D und UltraHD ist Bildqualität eines der entscheidenden Wettbewerbskriterien. Große Medienunternehmen haben in den letzten Jahren eigene Netze aufgebaut (sog. Content Delivery Networks), die es ihnen erlauben, ihre Inhalte in höchster Qualität direkt und im Vergleich zu anderen – besseren – Bedingungen ins Netz des Kunden-ISP einzuspeisen (so geschehen etwa im Fall Netflix, die in den USA eine spezielle Peering-Vereinbarung mit dem Netzbetreiber Comcast erzielt haben). Solche Anbieter sind nicht auf neue Qualitätsklassen im Internet angewiesen – und argumentieren zum Teil öffentlich dagegen. Es werden voraussichtlich deren Wettbewerber sein, die höhere Qualität einkaufen wollen. Es ist deshalb nur ein evolutionärer Schritt, wenn Netzbetreiber, Inhalteanbieter und Nutzer Vereinbarungen über eine gesicherte Qualität abschließen wollen und hierdurch neue Breitbandprodukte entstehen. Das Verbot jeglicher Besserbehandlung von Daten würde solche neuen Modelle von vornherein ausschließen und damit die Unternehmen und ihre Kunden bestrafen, die sich keine eigenen Netze leisten können.

Neue Geschäftsmodelle als Garant für Inhaltevielfalt

In jedem Fall ist zu verhindern, dass im Kompetenzgefüge zwischen EU, Bund und Ländern einzelne Akteure voreilig gesetzliche Fakten schaffen. Die Diskussion über eine Regelung der Netzneutralität muss konsensorientiert geführt werden und alle Kompetenzebenen einschließen. Aktionen einzelner Länder etwa in ihren Landesmediengesetzen müssen vermieden werden.

Oberstes Ziel jeglicher Medienregulierung sollte auch künftig sein, den Endnutzern das größtmögliche und beste Angebot zu ermöglichen. Damit dies gelingt, müssen die Interessen der Akteure auf Anbieter- und Netzbetreiberseite in einen angemessenen Ausgleich gebracht und auch künftig eine faire Verteilung der Wertschöpfung zwischen *allen* Beteiligten gewährleistet werden.

II. Positionen der Kabelbranche im Einzelnen

1. Einzelheiten der Plattformregulierung

a. EPG-Regulierung

Die bestehende Regulierung nach dem RStV verpflichtet Kabelnetzbetreiber dazu, Inhalteanbietern einschließlich elektronischer Programmführer diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Plattformen zu gewähren. Nicht umfasst sind bisher Gerätehersteller oder sonstige Portalanbieter, sofern man für die Anwendbarkeit des Plattformbetreiberbegriffs eine gewisse Form der Verfügungsmacht über eigene Netzinfrastruktur für erforderlich hält.

Vor dem Hintergrund der veränderten Kräfteverhältnisse im Medienbereich ist das Kriterium der Netzinhaberschaft im Hinblick auf das Ziel der EPG-Regulierung, Meinungs- und Angebotsvielfalt zu sichern, nicht mehr sachgerecht. Elektronische Programmführer werden nicht nur von Kabelnetzbetreibern angeboten, sondern eben auch von Geräteherstellern und sonstigen Portalbetreibern, die nach herkömmlichem Verständnis nicht der Regulierung nach dem RStV unterfallen, jedoch die gleiche Orientierungsfunktion wie die Navigatoren der Netzbetreiber erfüllen. Mit zunehmender Verbreitung von internettauglichen Fernsehern und CI-Plus-Modulen treten die Navigatoren von Netzbetreibern in den Hintergrund oder sind vom Kunden als solche gar nicht mehr sichtbar (da sie üblicherweise den Besitz einer eigenen oder einer herstellertestifizierten Set-Top-Box des Netzbetreibers voraussetzen). An ihre Stellen treten die Portale und Navigatoren der Endgerätehersteller.

Deregulierung bei den EPG-Vorgaben

b. Auffindbarkeit in Suchmaschinen und Empfehlungen

Infolge des immer wachsenden Angebots im audiovisuellen Bereich und Diensten, die mit den klassischen TV-Angeboten in Konkurrenz treten, wird es für Anbieter von Inhalten zunehmend schwieriger, vom Endnutzer wahrgenommen, also „gefunden“ zu werden. Der „Must-Carry“-Ansatz, der auf einem Knappheitsparadigma der Übertragungswege fußt und sich im Rundfunkstaatsvertrag entsprechend niedergeschlagen hat, läuft zunehmend leer.

In diesem Zusammenhang fordern sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Sendunternehmen das Privileg einer guten Platzierung des eigenen Angebots in den Navigatoren von Plattformbetreibern im klassischen Sinn sowie Geräteherstellern und sonstigen Portalbetreibern. Ihre These: Nur wenn – notfalls gesetzlich – gewährleistet wird, dass Inhalte mit hohem redaktionellem Anspruch „vorne“ platziert werden, kann die grundgesetzlich gewünschte und geforderte Meinungsvielfalt in den Medien gesichert werden.

Must-Be-Found als Garant für Meinungsvielfalt?

Bei aller konzeptionellen und ordnungsrechtlichen Fragwürdigkeit des Ansatzes, mit Hilfe von regulatorisch überwachten Besserplatzierungen einzelner Sender die Aufmerksamkeit des Nutzers zu steuern, dürfen aus Sicht der Kabelbranche die legitimen Interessen der sonstigen Beteiligten nicht vernachlässigt werden.

Zunächst muss das Kundeninteresse in besonderem Maße berücksichtigt werden. Für den Endnutzer bietet das wachsende Angebot audiovisueller Inhalte – sei es lineares Fernsehen, Video-On-Demand-Angebote (VoD) oder Inhalte, die „over the top“ (OTT) kommen – viele neue Möglichkeiten des Zugangs zu Inhalten und der Auswahl unter ihnen. Aber auch er ist darauf angewiesen, dass die Inhalte, die über verschiedene Wege auf seine Endgeräte kommen, so sortierbar sind, dass er die für sich relevanten findet.

Kundeninteresse bei der Auffindbarkeit von Inhalten stärker berücksichtigen

Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, bieten Kabelnetzbetreiber ihren Kunden nicht mehr nur schlichte Programmlisten mit fortlaufenden Nummern und ggf. Kategorien an. Es gibt vielmehr zunehmend „Recommendation Engines“ und Suchmaschinen, die abgestimmt auf das Kundenverhalten oder die Kundensuche Empfehlungen im Hinblick auf die verfügbaren Inhalte liefern. Hierbei können neben linearem Fernsehen und VoD-Angeboten auch OTT-Inhalte berücksichtigt werden, um dem Kunden ein möglichst umfassendes Bild der Medienlandschaft zu bieten.

Individuelle Ergebnislisten können je nach Interessenlage beim Kunden naturgemäß stark divergieren. Während bei Kunde 1 auch künftig das Angebot der öffentlich-rechtlichen und der großen privaten Sender ganz oben auf der Empfehlungsliste erscheinen mag, interessiert sich Kunde 2 möglicherweise vor allem für Angebote des Kabelnetzbetreibers selbst (VoD) oder aber eines OTT-Anbieters. Ausschlaggebend

muss daher sein, was der Kunde wünscht. Aus Sicht der Kabelbranche versteht es sich von selbst, dass eine nutzerveranlasste Auswahl und Platzierung jederzeit zulässig ist. Eine pauschale Platzierung der klassischen Sendeunternehmen am Anfang der Ergebnisliste wäre mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.

Aus Sicht der Kabelbranche ist die Forderung nach einer Verbesserung der Auffindbarkeit nur eine Seite der Medaille. Auffindbarkeit setzt auffindbare Daten voraus. Diese Daten müssen in einer für den Nutzer sinnvollen Weise aufbereitet werden können. Damit also Recommendation Engines und Suchmaschinen umfassende und objektive Empfehlungslisten generieren können, ist es erforderlich, dass der Betreiber der Suchmaschine Informationen (Metadaten) über alle verfügbaren Inhalte zur Verfügung hat. Liegen keine Informationen vor, kann auch nicht gewährleistet werden, dass das betreffende Angebot von der Suchmaschine berücksichtigt und als Empfehlung ausgegeben bzw. aufgefunden wird. Die Kabelnetzbetreiber sind also, wie jeder andere potenzielle Adressat einer Auffindbarkeitsregulierung, darauf angewiesen, dass Inhalteanbieter ausreichende Informationen über ihr Angebot zugänglich machen. Ohne die Bereitstellung solcher Informationen läuft jede Form von Auffindbarkeitsregeln ins Leere. Eine gesetzliche Pflicht zur Gewährleistung von „Must-Be-Found“ setzt also die Verpflichtung der Inhalteanbieter voraus, Informationen über ihre Inhalte zur Verfügung zu stellen. Wird diese Zurverfügungstellung verweigert, kann jedenfalls auch keine Pflicht zur Darstellung der Inhalte des betreffenden Anbieters in einer vom Kabelnetzbetreiber oder von einem anderen Plattformbetreiber generierten Ergebnisliste gefordert werden.

Metadaten der Inhalteanbieter für Recommendation Engines und Suchmaschinen erforderlich

Neben einer entsprechenden medienrechtlichen Pflicht, Informationen über Inhalte zugänglich zu machen, müsste auch das Urheberrecht angepasst werden. Es muss verhindert werden, dass Inhalteanbieter die Herausgabe von Metadaten durch überlange Lizenzverhandlungen über die betreffenden Metadaten vereiteln. Vielmehr muss gesetzlich klargestellt werden, dass der eigentliche Inhalt, also etwa das Programmsignal, gemeinsam mit den Metadaten lizenziert werden muss. Dabei ist im Sinne der Kompensation auch zu fordern, dass solche Informationen kostenlos und urheberrechtsabgabefrei zur Verfügung gestellt werden.

c. Anspruch auf Kompensationszahlungen für Übertragungspflichten

Wie bereits oben ausgeführt, besteht nach Auffassung der ANGA heute infolge ausreichender Übertragungskapazitäten nicht mehr das dringende Bedürfnis nach Regelungen für die Übertragung gesetzlich bestimmter Programme (sog. Must-Carry-Regulierung), um Vielfalt sicherzustellen. Der Mediengesetzgeber sollte daher grundlegend prüfen, ob ein Festhalten am bestehenden Must-Carry-Regime noch angemessen ist.

In der aktuellen Auseinandersetzung um die Zahlung von Einspeiseentgelten der öffentlich-rechtlichen Veranstalter zeigt sich darüber hinaus ein Defizit in der gesetzlichen Ausgestaltung der Plattformregulierung im Hinblick auf Must-Carry. Das Medienrecht ging bisher davon aus, dass die Kabelnetzbetreiber eine vergütungspflichtige Transportleistung im Rahmen privatwirtschaftlicher Vertragsbeziehungen erbringen. Entsprechende Erwägungen liegen der Gesetzesbegründung zur Regulierung der Angemessenheit der Entgelte zugrunde. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben vielfältig die Zulässigkeit und Etabliertheit des Transportmodells festgestellt. Dennoch verweigern die öffentlich-rechtlichen Anstalten unter Berufung auf ihren Must-Carry-Anspruch die Zahlung. In den bisher vorliegenden Zivilgerichtsurteilen zeichnet sich ab, dass der Must-Carry-Anspruch als ein Anspruch auf unentgeltliche Einspeisung betrachtet wird. Dies steht im klaren Gegensatz zum Regelungsgefüge des Rundfunkstaatsvertrages.

Ein wichtiger Aspekt künftiger Medienregulierung unter Sicherstellung einer fairen Verteilung der Wertschöpfung muss sein, den Must-Carry-Verpflichtungen der Plattformbetreiber einer Pflicht der Inhaltenanbieter zur Zahlung eines angemessenen Entgelts für den Transport ihrer Inhalte gegenüberzustellen.

Das Kabel stellt den vergleichsweise günstigsten Rundfunkverbreitungsweg in Deutschland für Programmveranstalter dar, mit dem die größte Anzahl von Haushalten in Deutschland erreicht wird. Die Kabelnetzbetreiber erbringen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen die umfangreichsten Verbreitungsleistungen. Es ist schon deshalb nicht zu rechtfertigen, wenn ARD und ZDF die Zahlung von Einspeiseentgelten, anders als bei Satellit und DVB-T, verweigern und somit die Verbreitungskosten indirekt auf die Kabelkunden überwälzen, obwohl diese bereits über ihre Rundfunkgebühren für die Verbreitung der Programme bezahlen. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass den Kabelnetzbetreibern keine andere Kompensation für die Inanspruchnahme dieser umfangreichen Transportdienstleistung zur Verfügung steht. Die oftmals vorgebrachte „Doppelvergütung“ der Kabelnetzbetreiber durch Endkunden und Programmveranstalter existiert nicht. Ganz im Gegenteil werden nur die Kosten des nachgelagerten Verteilnetzes von den angeschlossenen Verbrauchern getragen. Die Verbreitungsleistungen für das vorgelagerte Einspeisenetz müssen von den Sendern erbracht werden.

Gleichzeitig pochen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf ihren weitreichenden Must-Carry-Status. Hier tut sich eine Lücke zwischen dem öffentlich finanzierten Grundversorgungsauftrag der Sender und den Refinanzierungsinteressen der Netzbetreiber auf. Offensichtlich setzen die Anstalten auch darauf, dass ihnen innerhalb des dualen Rundfunksystems bei der Frage der Kabelverbreitung aufgrund ihres Must-Carry-Status eine Sonderstellung zukommt, die eine Besserstellung bei den Verbreitungsentgelten gegenüber privaten Programmen rechtfertigt.

Sofern also überhaupt an einer Must-Carry-Verpflichtung festgehalten werden soll, muss diese Lücke richtigerweise durch den Gesetzgeber geschlossen werden. Die Möglichkeit für den Gesetzgeber, eine Pflicht zur Kompensation bei Must-Carry-Verpflichtungen zu schaffen, ist im EU-Recht bereits angelegt: Artikel 31 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie gestattet den Mitgliedstaaten ausdrücklich, mit der Anordnung von Übertragungspflichten Ausgleichszahlungen zugunsten der Netzbetreiber vorzusehen.

Die Länder als Mediengesetzgeber sind daher aufgefordert, sich im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung mit der Frage der gesetzlichen Verankerung eines Anspruchs der Netzbetreiber auf die üblichen Verbreitungsentgelte in den Landesmediengesetzen auseinanderzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße für Länder, die einen hohen Anteil regulierter Kanäle und keine oder nur eine geringfügige Beteiligung des Netzbetreibers an der Programmauswahl vorsehen.

Denkmodelle müssten sich an folgenden Prämissen und Wertentscheidungen orientieren:

- Must-Carry besteht nur für Programme mit echtem Public Value. Wenn und soweit den Netzbetreibern Übertragungspflichten auferlegt werden, hat ein Lastenausgleich in Form einer Kompensation zu erfolgen. Kompensationsmechanismen können in Form von finanziellem Ausgleichs oder als Befreiungen von sonstigen Restriktionen ausgestaltet werden.
- Jenseits von Privilegierungen für Sender mit Public Value Anteil ist die Plattformregulierung auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit zu reduzieren. Dies impliziert die Befreiung der Netzbetreiber von allen Restriktionen in der heutigen Plattformregulierung. Damit verbunden ist z.B. die Anerkennung, dass

Must-Carry-Verpflichtung muss ein Anspruch auf Zahlung für die Einspeisung gegenüber gestellt werden

das Recht zur Vermarktung grundsätzlich beim Netzbetreiber liegt, wenn und soweit kein Vertrag geschlossen wird, in dem die Modalitäten der Vermarktung geregelt werden. Heute unterliegen Fragen der Vermarktung einem Zustimmungsrecht durch die Sender. Hierfür ist kein Raum, wenn und soweit der Sender aufgrund Fehlens von Public Value Elementen keinen besonderen medienrechtlichen Schutz benötigt.

Die Kompensation kann entweder in Form eines unmittelbaren finanziellen Ausgleichs oder in Form der Befreiung von bestehenden Restriktionen erfolgen. Bei einem finanziellen Ausgleich könnte eine Kompensationspflicht für die Einspeisung von Must-Carry-Programmen auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ausgestaltet werden. Aus Sicht der Kabelbranche erscheint auch eine Differenzierung von Must-Carry-Programmen und Non-Must-Carry-Programmen möglich.

Ein anderes Modell könnte im Wege einer Modifizierung des Urheberrechts bestehen. So könnte der Bundesgesetzgeber in Abstimmung mit den Landesgesetzgebern vorsehen, dass für Must-Carry-Programme (in einem zu definierenden Umfang) eine urheberrechtliche Vergütung der von den Must-Carry-Bestimmungen profitierenden Sender entfällt. Alternativ könnte man im Rundfunkstaatsvertrag eine Pflicht des Veranstalters zur urheberrechtlichen Freistellung des Netzbetreibers vorsehen. Ähnliche Freistellungsklauseln existieren heute schon in einzelnen Landesmediengesetzen zugunsten der Landesmedienanstalten für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen. Dem gesetzlichen Einspeisungsbefehl würde mithin eine gesetzliche Freistellung von diesbezüglichen urheberrechtlichen Ansprüchen gegenüber stehen. Anderenfalls würden die Sender nämlich zweimal profitieren: Zuerst von ihrem Must-Carry-Status an sich, und zusätzlich müssten die Kabelnetzbetreiber für die für sie verpflichtende Einspeisung der Sender noch Abgaben abführen.

Gerade dieses Modell hätte den Vorzug eines transparenten und nachvollziehbaren Interessenausgleichs. Schließlich könnte der Landesgesetzgeber durch eine Lockerung des rundfunkstaatsvertragsrechtlichen Vermarktungsverbots neue Formen der Vermarktbarkeit von Sendern durch den Plattformbetreiber zulassen, wenn und soweit der Sender nicht zur Zahlung von Einspeiseentgelten bereit ist. Hiermit könnte die alternative Anwendung eines Transportmodells (Einspeiseentgelte) oder eines Vermarktungsmodells (keine Einspeiseentgelte) gesetzlich flankiert werden. Die deutsche Kabelbranche steht hier für Diskussionen mit allen Beteiligten zur Verfügung.

d. Must-Offer-Verpflichtung für Premiuminhalte

Künftige Medienregulierung muss nicht nur gleiche Voraussetzungen für Portalbetreiber schaffen, also solche Anbieter, die auf Inhalte von Sendeunternehmen und anderen Akteuren angewiesen sind. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Portalbetreiber nicht in diskriminierender Weise vom Angebot von Premiuminhalten abgeschnitten werden. Es muss verhindert werden, dass Sendeunternehmen ihre Machtposition ausnutzen und im Wege von Exklusivvereinbarungen verhindern, dass andere Netzbetreiber die entsprechenden Inhalte den von ihnen angeschlossenen Haushalten zur Verfügung stellen können. Dies widerspricht dem Schutzziel des Medienrechts, ein möglichst vielfältiges Programmangebot für den Endkunden zu gewährleisten.

Hier müssen geeignete Instrumentarien geschaffen werden, um den Missbrauch von Inhaltemonopolen zu verhindern. Es bedarf einer „Must-Offer“-Verpflichtung: Ein Fernsehveranstalter, der über Premiuminhalte oder eine Premiummarke verfügt, muss interessierten Netzbetreibern die Übertragung des Programms zu den gleichen Bedingungen gestatten, zu denen er zuvor der Ausstrahlung seines Programms über einen anderen Übertragungsweg zugestimmt hat.

Zugang zu Inhalten für Portalbetreiber sichern – Diskriminierung durch Inhalteanbieter verhindern

e. Offene Standards und Interoperabilität

Aufgrund der enormen Vielfalt an Plattformen – seien es klassische Plattformen i.S.d. RStV, Smart TVs oder Plattformen im offenen Internet – herrscht, wie oben ausgeführt, mittlerweile intensiver Wettbewerb unter den Anbietern. Die Kabelnetzbetreiber bieten ihren Kunden hybride Dienste an und unterstützen darüber hinaus Ansätze für Interoperabilität und die Entwicklung von Industrielösungen. Welcher Ansatz sich durchsetzt, sollte der Markt auf Basis von Performance und Nutzerfreundlichkeit entscheiden.

Kabelnetzbetreiber übertragen bereits heute in unterschiedlichem Umfang das HbbTV-Signal und ermöglichen so den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte, soweit die passende Hardware vorhanden ist. Inwieweit sich zukünftig gerade HbbTV als einheitlicher Standard durchsetzen wird, sollte dem Markt überlassen bleiben und lässt sich angesichts der dynamischen Entwicklung derzeit nicht absehen. Für eine Mandatierung des HbbTV-Standards besteht jedenfalls kein Anlass.

f. Signalschutz und Integrität

In der aktuellen Debatte sprechen sich insbesondere die Sendeunternehmen gegen Overlay und Skalierung von Bildern und Medieninhalten auf dem Fernsehbildschirm aus. Teilweise wird vor diesem Hintergrund gefordert, dass Overlay und/oder Skalierung des Fernsehbildes nur dann zugelassen werden sollen, wenn dies vom Inhalteanbieter autorisiert *und darüber hinaus* vom Nutzer initiiert wird.

Die „Programmintegrität“ erscheint aus Sicht der Kabelbranche bereits heute auf hohem Niveau geschützt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass durch Overlay oder Skalierung auf dem Fernsehbildschirm nicht das Fernsehsignal manipuliert wird. Der Signalschutz wird in keiner Weise in Frage gestellt.

Über die Vorgaben zum Signalschutz hinausgehende Vorgaben zum Schutz der „Darstellung auf dem Bildschirm“ erscheinen angesichts der rasanten Weiterentwicklung des Marktes für hybride Angebote vorschnell, zu restriktiv und innovationshemmend. Derzeit ist nicht absehbar, in welcher Form und welchem Umfang Rundfunkangebote künftig auf Hybridplattformen integriert werden. Tendenziell ist davon auszugehen, dass ein beidseitiges Interesse von Inhalteanbietern und Plattformbetreibern besteht, Rundfunkinhalte auf Hybridplattformen zu integrieren, um sowohl die Verbreitung der Inhalte als auch die Attraktivität der Plattformen zu steigern. Overlay und Skalierung bieten hierbei vollkommen neue Möglichkeiten der Inheldarstellung. Kabelnetzbetreiber stellen das Angebot der Sendeunternehmen nicht in Frage. Vielmehr sollte die Möglichkeit genutzt werden, das bestehende Angebot zu erweitern und damit interessanter für den Nutzer zu machen. Entscheidend ist auch hier, dass zumindest durch den Nutzer als „Herrn des Bildschirms“ initiierte Darstellungsformen erlaubt sein müssen.

Insgesamt sollte in der Diskussion der Aspekt der Nutzerautonomie stärker in den Vordergrund gestellt werden: Aus Sicht der Kabelbranche gehört der Fernsehbildschirm dem Kunden. Er schafft sich interaktive TV-Geräte an, um das vielfältige Angebot aus klassischem linearem Fernsehen gleichermaßen wie neue Dienste – gegebenenfalls auch parallel – nutzen zu können. Es muss ihm überlassen bleiben, wie er den Bildschirm nutzt. Regulatorische Beschränkungen des First-Screen-Erlebnisses durch Verbot von Overlay und Skalierung würden die Nutzerautonomie in nicht zu rechtfertigender Weise einschränken.

Eine restriktive Regulierung zum jetzigen Zeitpunkt würde die weitere Entwicklung von Geschäftsmodellen hindern und sich nachteilig für Inhalteanbieter, Plattformbetreiber und im Ergebnis vor allem die Zuschauer auswirken. Wettbewerb auf dem First-

Herausbildung von Standards dem Markt überlassen

Möglichkeiten der Inheldarstellung nutzen – Wettbewerb auf dem Bildschirm zulassen

Nutzerautonomie stärker berücksichtigen

Screen ermöglicht es neuen Anbietern überhaupt erst, in die Medienwelt einzutreten. Vor diesem Hintergrund bietet sich an, auf einen Regelungsvorschlag der Medienanstalten zurückzugreifen. Dieser sieht vor, dass Overlay und Skalierung dann möglich sein sollen, wenn die Maßnahme vom Inhalteanbieter autorisiert oder vom Endnutzer bewusst gesteuert wird.

g. Anreizregulierung

Der Aspekt der Anreizregulierung wurde in der Vergangenheit bereits intensiv diskutiert. Die deutsche Kabelbranche steht der Förderung eines vielfältigen Programmangebots offen gegenüber. Grundsätzlich kritisch zu bewerten sind jedoch Vergünstigungen, die sich zu Lasten der Plattformbetreiber auswirken. Eine Förderung der Programmveranstalter auf Kosten der Netzbetreiber mit dem Ziel der Steigerung der inhaltlichen Qualität würde die Grundrechte der Kabelnetzbetreiber in weiten Teilen unverhältnismäßig beschränken und wäre deshalb nach deutschem Recht verfassungswidrig. Hierzu hat Professor Dr. Hubertus Gersdorf von der Universität Rostock ein umfassendes Gutachten erstellt, das auf der ANGA-Homepage veröffentlicht ist.

**Anreizregulierung
zu Lasten Dritter
verfassungswidrig**

Es ist völlig offen, ob etwa Anreize im Bereich der Auffindbarkeit angesichts der hohen Kosten für die Programmveranstaltung überhaupt die gewünschte Wirkung entfalten können. Potenziell werden durch eine Anreizregulierung lediglich diejenigen zusätzlich gefördert, die auch heute schon ein qualitativ hochwertiges Programm veranstalten – und das auf Kosten der Plattformbetreiber.

Das Gutachten von Professor Gersdorf zeigt Alternativen auf, um Qualitätsanforderungen an den privaten Rundfunk mit den Mitteln des Rundfunkrechts durchzusetzen. So könnte beispielsweise die Zulassung privater Veranstalter stärker als bisher an die Erfüllung bestimmter Qualitätsanforderungen gekoppelt werden. Denkbar wäre auch die Einführung eines Universaldienstes, bei dem Anbieter, die ihre programmlichen Pflichten nicht hinreichend erfüllen, zur Zahlung einer Abgabe herangezogen werden.

Wenn und soweit sich der Mediengesetzgeber für die Einführung eines Anreizsystems entscheiden sollte, sind zwingend zugunsten der Plattformbetreiber Ausgleichsmechanismen gemäß der oben skizzierten Denkmodelle vorzusehen.

2. Urheberrecht

Das Urheberrecht spielt in der Medienordnung eine wichtige Rolle. Um ihren Kunden ein attraktives Angebot machen zu können, müssen Plattform- und sonstige Diensteanbieter die Rechte für die Inhalte mit den Rechteinhabern klären. Hierbei werden oft Verhandlungen mit einer Vielzahl von Beteiligten – insbesondere Verwertungsgesellschaften – erforderlich. Der Erwerb der erforderlichen Rechte behindert zunehmend die Einführung neuer digitaler Dienste. Selbst bei einheitlich wahrgenommenen Nutzungsformen müssen eine Vielzahl unterschiedlicher Rechte geklärt werden. Diese Schwierigkeiten werden durch die neue EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtewahrnehmung und dem hierin enthaltenen Wahlrecht für Rechtenutzer noch verstärkt. Die Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter ist deshalb dringend erforderlich.

a) Hinterlegung

§ 11 Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWahrnG) gibt dem Rechtenutzer die Möglichkeit, sich bei Uneinigkeit über die Höhe der geforderten Vergütung für eine bestimmte Nutzung ein Nutzungsrecht vorläufig einräumen zu lassen, wenn er den streitigen Vergütungsbetrag hinterlegt. Dies ist sinnvoll, weil Verwertungsgesellschaften ansonsten bei Streitigkeiten über die Vergütungshöhe die Nutzung der betreffenden Inhalte blockieren können. Man spricht deshalb auch von sog. Verbotsrech-

ten. Mit diesen korrespondiert das Hinterlegungsrecht, durch das das Verbot verhindert werden kann.

Die neue EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung sieht ein solches Hinterlegungsrecht nicht vor. Der deutsche Gesetzgeber sollte dennoch unbedingt von einer Abschaffung des deutschen Hinterlegungsrechts absehen. Vielmehr sollte er eine Deckelung des zu hinterlegenden Betrags gesetzlich festlegen. Derzeit müssen Rechteinhaber den vollen von der Verwertungsgesellschaft geforderten Betrag hinterlegen, um die erforderlichen Rechte zu erwerben. Oft streiten sich die Parteien dann langwierig vor Gericht über den anzuwendenden Tarif, der am Ende meist deutlich unter der ursprünglichen Forderung liegt. Durch die Hinterlegung wird damit Kapital gebunden, das den Unternehmen an anderer Stelle fehlt. Vor diesem Hintergrund sollte der zu hinterlegende Betrag gesetzlich gedeckelt werden – etwa auf den zuvor bezahlten Betrag für die entsprechenden Rechte.

Die Einführung einer Hinterlegungspflicht – so wie für den Fall der Privatkopievergütung vom Koalitionsvertrag der Großen Koalition vorgesehen – wäre ebenfalls kontraproduktiv. Die Tarife der Verwertungsgesellschaften unterliegen keiner umfassenden Vorabüberprüfung, sondern nur einer groben Missbrauchskontrolle durch das Bundespatentamt. Sie werden von den Verwertungsgesellschaften einseitig festgelegt und häufig erst nach langwierigen Verhandlungen oder Gerichtsverfahren abgesenkt. Eine Hinterlegungspflicht würde die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaften deshalb ebenfalls übermäßig stärken und könnte dazu führen, dass der Rechteinhaber allein aus Zeitgründen auch eine rechtlich nicht begründete Vergütungshöhe akzeptieren muss. Auch hier besteht die Gefahr, dass Rechteinhabern für einen langen Zeitraum übermäßig Liquidität entzogen werden kann.

b) Verwertungsgesellschaften

In Deutschland gilt für Verwertungsgesellschaften mit dem UrhWahrnG ein spezielles Regulierungsregime. Auch im Rahmen der bevorstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung muss eine wirksame Aufsicht und Regulierung der Verwertungsgesellschaften gesichert bleiben. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte der deutsche Gesetzgeber mit Blick auf die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften im Verhältnis zu den Rechteinhabern weiterhin ein möglichst hohes Regulierungsniveau anstreben. Dies gilt insbesondere für die Tarifpflicht und vor allem einen weiterhin umfassenden Abschlusszwang.

c) Kabelweitersendung

Für die Kabelweitersendung sieht das deutsche Urheberrecht nicht nur eine Vergütungs- sondern auch eine Lizenzpflicht vor. Nach der Definition des maßgeblichen § 20b des Urheberrechtsgesetzes sind von der Regelung nur Kabel- und Mikrowellensysteme erfasst. Der Koalitionsvertrag sieht nun vor, dass künftig Technologiebrüche bei der Kabelweitersendung vermieden werden sollen.

Die Technologieneutralität ist aktuell im Urheberrecht nicht ausreichend sichergestellt. Hier besteht dringender Reformbedarf, damit das Urheberrecht mit der immer schnelleren technischen Innovation gerade durch die Digitalisierung Schritt halten kann. Die Aufzählung der Verwertungstatbestände in § 15 UrhG folgt dem Gedanken, dass der Urheber für jede Erweiterung der Öffentlichkeit eine erneute Gelegenheit für eine Entlohnung bekommen soll. Danach ist vergütungsrelevant, dass durch die Vergrößerung des potentiellen Nutzerkreises ein gesteigerter Werkgenuss ermöglicht wird, an dessen wirtschaftlichen Früchten der Urheber angemessen beteiligt werden soll. Nicht erheblich ist dagegen, mit welchen immer vielfältigeren und komplexeren Mitteln diese

**Deckelung des
Hinterlegungsbe-
trags**

**Hoher Standard
bei Verwertungs-
gesellschaften
erforderlich**

Wirkung im Einzelfall erreicht wird. Deshalb sollte die Regelung zur Kabelweitersendung in § 20 b UrhG dringend technologie-neutral gefasst werden.

Bei einer Überarbeitung der Regelungen zur Kabelweitersendung bietet es sich an, erforderliche grundlegende Anpassungen vorzunehmen.

Denn derzeit geht die Urheberrechtspraxis bei der Kabelweitersendung weit über das für den Grundsatz einer angemessenen Entlohnung schöpferischer Leistungen erforderliche Maß hinaus: So müssen selbst für solche Fernsehprogramme, die über Satellit für jedermann völlig frei empfangbar sind, urheberrechtliche Nutzungsrechte erworben werden. Das bedeutet mühsame vertragliche Verhandlungen mit bis zu zehn Verwertungsgesellschaften und einer Vielzahl von Programmveranstaltern. Die oben beschriebene Lizenzpflicht hat hohe Transaktionskosten und Verzögerungen bei der Inbetriebnahme neuer Netze oder der Einspeisung neuer Programme zur Folge.

Um die Gleichbehandlung des Kabels mit anderen Übertragungswegen herzustellen, sollte deshalb folgender Aspekt berücksichtigt werden: Eine lizenzpflichtige Kabelweitersendung sollte nur dann vorliegen, wenn der konkrete Verbreitungsvorgang tatsächlich ein eigenständiger Sendevorgang ist und nicht nur eine unveränderte Weiterleitung oder eine bloße technische Dienstleistung. Eine Lizenzpflicht ist insbesondere dann abzulehnen, wenn lediglich ein Programm unverändert weitergeleitet wird, das im Nutzungsbereich des Kabelsystems bereits drahtlos, also über Satellit oder DVB-T, von jedermann empfangbar ist.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass es im Zuge der Konvergenz der Übertragungstechnologien und -standards inzwischen sachgerecht erscheint, klarzustellen, dass § 20b des Urheberrechtsgesetzes auf alle linearen und nicht-linearen Verbreitungsvorgänge Anwendung findet, unabhängig davon, ob sie über Satellit, Terrestrik, Kabel, IP-Streaming, Mobilfunk, WiFi o.ä. erfolgen. In der Lizenzierungspraxis sollte dann ebenfalls nicht mehr nach dem Übertragungsstandard unterschieden werden.

Berlin/Köln, den 9. Juli 2014